

# **NETZWERK INTEGRATION**

## **REGION AACHEN**

### Geschäftsordnung vom 05.03.2024

#### Geschichte des Netzwerkes:

In Aachen bestanden seit vielen Jahren der „Arbeitskreis Aussiedler“ und die „Arbeitsgemeinschaft für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen von Aussiedlern, Flüchtlingen und Asylsuchenden nach § 78 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG)“.

Das Bundesverwaltungsamt berichtete in einer Projektwerkstatt am 28.02.2002 über die Möglichkeiten zur Bildung kommunaler Netzwerke, die nicht nur Spät/Aussiedler\_innen, sondern auch Migrant\_innen in ihre Arbeit mit einbeziehen. Die Träger aus Aachen, die an dieser Tagung teilnahmen, ergriffen darauf hin gemeinsam die Initiative, ein „Netzwerk zur Förderung der Integration von Spät/Aussiedler\_innen und Migrant\_innen in Aachen“ unmittelbar zu gründen. Die konstituierende Sitzung des Netzwerkes fand statt am: 02.07.2002.

#### Präambel:

Es ist angestrebt, im Netzwerk öffentliche und freie Träger und andere aktiv an der Integration von zugewanderten Menschen beteiligte Vereine, Organisationen, Institutionen und Verbände zusammen zu schließen.

Mit Gründung der StädteRegion im Jahr 2009 hat sich das „Netzwerk Integration“ städteregional ausgerichtet und für Kommunen, Institutionen, Träger und Verbände der StädteRegion Aachen geöffnet.

Unter Integration versteht das Netzwerk einen gemeinsamen Prozess von Menschen mit und ohne Zuwanderungsgeschichte, mit dem Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe am ökonomischen, ökologischen, kulturellen und sozialen Leben.

#### Ziele

1. Integration fördern
2. Informations- und Erfahrungsaustausch ermöglichen
3. Vorhandene Ressourcen der Mitglieder bündeln und Synergien nutzen
4. Die Kooperation zwischen den Mitgliedseinrichtungen verbessern
5. Notwendige Stellungnahmen zu Förderanträgen für Integrationsprojekte erarbeiten und weiterleiten

# **NETZWERK INTEGRATION**

## **REGION AACHEN**

### **§ 1 Konstituierung**

Das Netzwerk ist ein Zusammenschluss öffentlicher und freier Träger und anderer aktiv an der Integration beteiligter Vereine, Organisationen, Institutionen und Verbände. Jedes Mitglied benennt der Geschäftsführung des Netzwerks eine Vertretung sowie eine Stellvertretung. Eine Person kann nur eine Institution/ Organisation vertreten. Änderungen der Vertretungsberechtigungen sollen schnellstmöglich der Geschäftsstelle angezeigt werden.

### **§ 2 Mitgliedschaft**

Über den Aufnahmeantrag neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung des Netzwerks mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder unter Ausschluss der antragstellenden Institution. Dabei soll Gelegenheit zur Aussprache gegeben werden.

Grundsätzlich ist jedes Mitglied verpflichtet, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Hat ein Mitglied mehr als ein Jahr weder in der Mitgliederversammlung noch in einer Arbeitsgruppe des Netzwerks mitgearbeitet, erlischt die Mitgliedschaft.

### **§ 3 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung des Netzwerkes wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Geschäftsführung soll ausschließlich durch eine Institution öffentlichen Rechts (Behörde) ausgeübt werden.

Aufgaben der Geschäftsführung sind:

- Einladungen und Versand der Unterlagen zu Mitgliederversammlungen des Netzwerks
- Versand der Protokolle der Arbeitsgruppen an alle Mitglieder des Netzwerks
- Moderation der Mitgliederversammlung und des Sprechendenrats des Netzwerkes
- Koordination der Aufgaben im Netzwerk
- Informationsweitergabe
- Weitergabe der Beschlüsse an Dritte im Auftrag des Netzwerks
- Kontaktstelle nach Außen

### **§ 4 Sprechendenrat**

Der Sprechendenrat bildet sich aus der Geschäftsführung, je einem/einer Vertreter\_in der kommunalen Integrationsarbeit der Stadt Aachen und der StädteRegion Aachen (sofern diese nicht bereits in die Geschäftsführung des Netzwerks eingebunden sind), den Leiter\_innen der Arbeitsgruppen sowie bis zu drei gewählten Mitgliedern aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Mitglieder des Sprechendenrats werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Die Aufgaben des Sprechendenrates sind:

- Inhaltliche Vorbereitung und Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
- Öffentlichkeitsarbeit
- Konzeptionelle Begleitung und Weiterentwicklung des Netzwerks
- Vorbereitung von Beschlussvorlagen zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern

### **§ 5 Arbeitsorganisation**

Die Mitglieder des Netzwerks arbeiten themenspezifisch in unterschiedlichen Gremien.

### **§ 5a Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung aller stimmberechtigten Mitglieder.

Sie tritt mindestens dreimal im Kalenderjahr zusammen. Dieses Gremium beschließt alle das Netzwerk betreffenden Angelegenheiten. Dabei gilt in Abstimmungen grundsätzlich die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Netzwerkmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Anträge zur Förderung der Aktivitäten der jeweiligen Vereine, Verbände und Institutionen, die eine Stellungnahme des Netzwerks zur Unterstützung ihrer Arbeit benötigen, müssen mindestens 3 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsführung des Netzwerks vorliegen.

### **§ 5b Arbeitsgruppen**

Um konkrete Ziele des Netzwerkes zu erarbeiten und mögliche Projekte zu entwickeln, können Arbeitsgruppen eingerichtet werden.

Die Arbeitsgruppen benennen aus ihrer Mitte eine\_n Sprecher\_in und eine\_n Stellvertreter\_in als Ansprechpersonen, die für die Einberufung der Arbeitsgruppen und die Dokumentation der Ergebnisse verantwortlich sind. Über die Sitzungen der Arbeitsgruppen wird ein Protokoll erstellt. Zum Versand der Einladungen und Unterlagen an ihre Mitglieder richten die Arbeitsgruppen eigene Verteiler ein.

Über die Schwerpunkte der Arbeitsgruppen wird dem Netzwerk kontinuierlich berichtet. Die Protokolle der Arbeitsgruppen werden über die Geschäftsführung des Netzwerks Integration an alle stimmberechtigten Mitglieder versendet.

### **§ 5c Zusammenarbeit in anderen Netzwerken**

Von der Mitgliederversammlung zu speziellen Themen beauftragte Mitglieder können Themen des Netzwerks Integration in anderen Netzwerken darstellen und vertreten.

Die beauftragten Vertreter\_innen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Jedes beauftragte Mitglied ist verpflichtet, über die Entwicklungen in dem von ihm betreuten Themenfeld in der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 6 Abstimmungen und Entscheidungen**

Jedes Netzwerkmitglied (Institution, Organisation) hat nur eine Stimme. Jede Person kann nur für eine Institution eine Stimme abgeben. Erschienene Mitglieder sind beschlussfähig. Abstimmungen können grundsätzlich geheim oder öffentlich durchgeführt werden.

Für eine Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (der Mitgliederversammlung).

Für eine gültige Abstimmung muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

### **§ 7 Haftungsausschluss**

Bei dem Netzwerk handelt es sich um eine Arbeits- und Interessengemeinschaft ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Beschlüsse, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Netzwerks begründen keinerlei Ansprüche gegen das Netzwerk oder dessen Mitglieder.

### **§ 8 Datenschutz**

#### **Erhobene Daten/ Umgang mit Kontaktdaten/personenbezogenen Daten**

Die Geschäftsführung erhebt Daten bei der Anmeldung für den Erhalt von Informationen, die im Zusammenhang mit dem Netzwerk Integration stehen. Erhoben werden: Name/Vorname/gegebenenfalls Firmenname/E-Mail-Adresse/Telefonnummer. So können Informationen, die im Zusammenhang mit dem Netzwerk Integration stehen, an Ihre E-Mail-Adresse geschickt werden. Die erhobenen Daten werden ausschließlich zur Versendung von Informationen, die im Zusammenhang mit dem Netzwerk Integration stehen, verwendet und nicht an Dritte übermittelt. Zugriff auf Ihre Daten hat nur die Geschäftsführung und ihre Mitarbeiter. Ohne Ihre Einwilligung werden diese Daten nicht an Dritte weitergegeben.

**Rechte auf Auskunft, Berichtigung und Löschung**

Sie erhalten auf Antrag Ihrerseits kostenlos Auskunft darüber, welche personenbezogenen Daten über Sie gespeichert wurden. Sie haben ein Anrecht auf Berichtigung falscher Daten und auf die Sperrung oder Löschung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Sie können der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit für die Zukunft widersprechen.

**Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden**

Die Daten werden so lange gespeichert wie Sie Mitglied im Netzwerk Integration sind und Informationen, die im Zusammenhang mit dem Netzwerk Integration stehen, erhalten möchten.

**§ 9 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt am 05.03.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 02.07.2002 außer Kraft.